

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. März 2021

Nr. 9

Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GBl. S. 205, 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 7 wird das Wort »und« am Ende gestrichen.
 - b. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort », und« ersetzt.
 - c. Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

»9. die Durchführung der praktischen Fahrausbildung und der praktischen Fahrerlaubnis-

prüfung; die theoretische Fahrausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden.«.

2. § 1 d wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter »ab 1. März 2021,« gestrichen.
 - b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 9 wird das Wort »und« am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
 - cc. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

»11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs.«.
 - c. Absatz 8 wird aufgehoben.
3. In § 1 i Satz 1 wird hinter der Angabe »4,« die Angabe »5,« eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nummer 5 werden hinter dem Wort »den« die Wörter »theoretischen und« eingefügt.

b. Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

»8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt.«.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 2 werden die Wörter »Absätze 7 und 8« durch die Angabe »Absatz 7« ersetzt.
- b. In Nummer 7 werden hinter der Angabe »§ 1 i« die Wörter », § 10 a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2« eingefügt.
- c. In Nummer 10 wird die Angabe »5« durch die Angabe »3« ersetzt.
- d. In Nummer 13 werden hinter den Wörtern »§ 10 Absatz 1 Satz 2,« die Wörter »§ 10 a Absatz 5,« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 26. Februar 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 1. März 2021 in Kraft.